



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **25. November 2021**

Nummer **25**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“
2. Bekanntmachung der Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem Teilbereich des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 21.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.11.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz

2. Bekanntmachung der Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Aufgrund des § 19 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 28.10.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,--
	im Format A3	1,50
	im Format A2	2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,--
2.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Zwangssicherungshypothek) je angefangene halbe Stunde	30,--
2a	Anträge auf - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch,	

	- -Anordnung der Zwangsverwaltung - Zwangsversteigerung	30,--
	Die Gebühr beträgt von dem Gesamtbetrag bis zu 750,00 Euro einschließlich 30,00 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,--
4.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	30,--
5.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,--
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	10,--
7.	<u>Gebühr für eine Pfändungsankündigung aus dem Innendienst</u> Die Gebühr beträgt von dem Hauptbetrag (ohne Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) bis zu 50,00 einschließlich 10,00 Euro von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	10,--
8.	<u>Feststellung von Mietern oder Pächtern</u>	10,--
9.	<u>Meldeamtsabfrage</u>	10,--
10.	<u>Übermittlung Vermögensverzeichnis an Dritte</u>	16,--
11.	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	12,--
12.	<u>Auskunftseinholung</u> (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Nachlassgericht)	10,--
13.	<u>Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern</u>	10,--

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,

- im Amtsblatt Nr. 25/2021 der Stadt Kalkar am 25.11.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 15.11.2021

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 24.11.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin